

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 97 (2012)

Heft: 1

Artikel: Präimplantationsdiagnostik: Totalverbot soll fallen

Autor: Kyriacou, Andreas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vernehmlassung 30.11.2011

Präimplantationsdiagnostik PID

Die Freidenker-Vereinigung begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, Bundesverfassung und Gesetz so zu ändern, dass die PID unter medizinisch günstigeren Bedingungen durchgeführt werden kann.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Die FVS ist der Ansicht, dass grundsätzlich alle Menschen, die den schwerlichen Weg der künstlichen Befruchtung wählen, die Möglichkeit zur PID haben sollten. In einem liberalen Gemeinwesen sollten mündige Bürgerinnen und Bürger tun und lassen dürfen, was sie wollen, solange es ihnen nicht mit guten Gründen verboten werden kann. Diese guten, verallgemeinerungsfähigen Gründe für ein Verbot oder eine Behinderung der PID gibt es nicht. Deshalb muss die Freiheit der Befürwortenden der PID gewahrt werden. Aus dem Recht zur PID darf freilich keine Pflicht zur PID erwachsen: Wer aus Gewissensgründen keine PID vornehmen möchte, darf dazu nicht gezwungen werden. Damit ist die Freiheit der Gegnerinnen und Gegner von PID ebenfalls gewahrt. Analog zum Schwangerschaftsabbruch gibt es keinen Grund, am verantwortlichen Umgang der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Freiheit zu zweifeln. Hinter der Regelung von Art. 119 BV steht insgesamt eine freiheits- und forschungsfeindliche Haltung, welche die FVS nicht teilt.

2. Überlegungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Änderung der Verfassung Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe c BV

Die FVS unterstützt die Öffnung der Formulierung des letzten Satzteiles mit Blick auf verschiedene Fortpflanzungsverfahren. Sie begrüßt ausdrücklich die damit verbundene Aufhebung des Gebots, alle transferierbaren Embryonen sofort zu übertragen, und die Zulassung der Kryokonservierung von Embryonen. Allerdings hat die pauschale Regelung der IVF mit und ohne PID im Art. 19 zur Folge, dass bei PID-Untersuchungen das Screening nach Defekten, welche später im Verlauf der Schwangerschaft mit PND entdeckt und als medizinische Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch (z. B. Down Syndrom) anerkannt werden, als nicht zulässig gelten soll. Dazu unser Vorschlag zu Art. 5a FMedG unten.

2.2 Änderungen Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung FMedG

Art. 3 Abs. 4 Kindeswohl: Die FVS unterstützt diese Beschränkung nicht. Abs. 4 sollte ersetzt werden. Über die Verwendung von Keimzellen, imprägnierte Eizellen oder Embryonen sollen die Betroffenen entscheiden können.

Art. 4 Verbotene Praktiken: Eispende, Embryonenspende und Leihmutter- schaft sind Ergänzungen zur PID, die nicht verboten sein sollen.

Art. 5a (neu) Untersuchung des Erbguts

Vorschlag: Neuer Absatz 3 Sind die Art. 5a Abs. 1 und 2 erfüllt, ist die Untersuchung nach Eigenschaften, welche eine medizinische Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch darstellen würden, zulässig.

Begründung: Ein abgestuftes Verfahren, bei dem zuerst die Zulässigkeit einer PID nach den Kriterien «Unfruchtbarkeit» und «Übertragung einer schweren Krankheit» festgestellt wird und anschliessend aber auch weitere Untersuchungen zugelassen werden, wäre sachgerechter. Es ist absurd, Paaren in dieser Situation solche Abklärungen im Rahmen der PID vorzuenthalten, insbesondere dann, wenn das Ergebnis der PID allenfalls zuverlässiger ist als jenes der Pränatalen Diagnostik PND.

Art. 6a (neu) Information und Beratung

Die besonderen Beratungs- und Informationspflichten und die Dokumentationspflicht erachten wir als sachgerecht.

Art. 6b (neu) Schutz und Mitteilung genetischer Daten

Den Verweis auf das Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen erachten wir als sachgerecht.

Art. 8 bis 11 Bewilligung

Die Bestimmungen zur Bewilligung erachten wir als sachgerecht.

Art. 10 Konservierung und Vermittlung von Keimzellen, imprägnierten Eizellen und Embryonen in vitro

Die Bestimmungen zur Konservierung erachten wir als sachgerecht.

Art. 11a (neu) Meldepflicht

Nach der – unseres Erachtens sachgerecht – aufgegebenen Pflicht für die Ärzteschaft, nach der Meldung der PID 60 Tage auf einen Entscheid zu warten, mit dem das BAG möglicherweise die Anwendung der PID im konkreten Fall verbietet, kann auch auf die «unmittelbare» Meldung verzichtet werden. Die Meldung würde damit nur der generellen Evaluation und nicht der Evaluation des Einzelfalles dienen.

Art. 17 Abs. 1 Entwicklung von Embryonen

Die Festsetzung der Embryonenzahl für die PID-Behandlung in Relation zur IVF ohne PID ist plausibel begründet.

Präimplantationsdiagnostik

Totalverbot soll fallen

Behindertenorganisationen plagen eher andere Sorgen als die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik. Dies zeigte sich an einem Podiumsgespräch, zu dem die Zürcher Freidenker eingeladen hatten.

Die Präimplantationsdiagnostik (PID) ist in der Schweiz heute verboten. Der Bundesrat schlägt nun eine begrenzte Zulassung dieses Verfahrens vor, welches zwei Techniken der Fortpflanzungsmedizin kombiniert: die In-vitro-Fertilisation, also die Befruchtung einer Eizelle im Reagenzglas, und das genetische Screening. Dazu werden einem im Reagenzglas gezeugten Embryo im Sechs- bis Zehn-Zellenstadium zwei Zellen entnommen und deren Gensequenzen untersucht.

Die Vorlage, zu der bis Ende September Stellung genommen werden konnte, sieht vor, dass die Methode nur zur Entdeckung schwerer Erbkrankheiten angewandt werden darf. Eltern, die unter einer solchen leiden, sollen sicherstellen können, dass sie diese nicht an ihre Kinder weitergeben. Verboten blieben Untersuchungen auf Chromosomendefekte wie Trisomie 21 wie auch die Überprüfung der Immunkompatibilität von Embryos, also der Feststellung, ob ein Kind, welches sich aus einem selektierten Embryo entwickelt, später beispielsweise als Knochenmarkspender für ein älteres Geschwister eignen würde.

Die Schweiz bliebe im europäischen Vergleich eher restriktiv, lassen doch mehrere Staaten nebst dem Erbkrankheiten-Screening auch Chromosomenuntersuchungen zu. Norwegen, Schweden, Portugal und Spanien lassen auch die Zeugung von sogenannten Rettterbabys zu. Dennoch lehnen zahlreiche Interessengruppen die bundesrätliche Vorlage ab. Die meisten argumentieren theologisch, sie billigen einem aus wenigen Zellen bestehenden Embryo ein uneingeschränktes Recht auf Leben zu. Anders Behindertenorganisation Insieme: Sie befürchtet, die Zulassung der PID würde die Stigmatisierung von Behinderten fördern.

Die Frage, ob sich Behinderte wegen der PID tatsächlich vermehrt gezwungen fühlten, ihr Dasein rechtfertigen zu müssen, stand im Zentrum der Podiumsdiskussion, die Mitte Oktober in Zürich stattfand. Insieme hatte sich ausserstande gesehen, eine Vertretung zu entsenden, als Vertreter einer Behindertenorganisation nahm deshalb Peter Wehrli, Geschäftsführer des Zentrums für selbstbestimmtes Leben (ZSL), teil.

Wehrli bekannte, anfänglich zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt zu sein. Zahlreiche Gespräche mit Eltern behinderter Kinder hätten in ihm aber die Überzeugung reifen lassen, dass man angesichts der realen gesellschaftlichen Ausgrenzung Behindeter niemandem abverlangen könne, ein Kind mit einer schweren Behinderung grosszuziehen. Wie auch Pro Infirmis befürwortet deshalb das ZSL den bundesrätlichen Vorschlag. Wichtiger für Wehrli ist, dass Behinderte besser ins Alltagsleben integriert werden, dass öffentliche Verkehrsmittel, Schalterhallen, Läden und andere Punkte des öffentlichen Lebens für sie zugänglich sind und dass es in der Volksschule zum Normalfall wird, dass Kinder mit Behinderungen am Unterricht teilnehmen. Dannerst würden sich wohl mehr Paare der Aufgabe gewachsen fühlen, ein behindertes Kind grosszuziehen.

Wie bei den Behindertenorganisationen war auch in der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin ein ganzes Spektrum an Haltungen vertreten. Die Mehrheit befürwortet die PID-Zulassung aber klar, wie Judit Pók, die als leitende Gynäkologin am Universitätsspital Zürich tätig ist, erläuterte. Zum einen will man Trägern von Erbkrankheiten diese Wahlmöglichkeit grundsätzlich zubilligen, zum anderen steht das PID-Verbot im Widerspruch zu den längst zugelassenen vorgeburtlichen Untersuchungen und dem etablierten Recht auf Abtreibung.

Auch Conrad Engler, Sekretär des Vereins Kinderwunsch, betonte, dass «Schwangerschaften auf Probe» die [Seite 9 unten](#) frei denken. 1 | 2012



Religion ohne Gott?

Zu diesem Thema hielt der bekannte amerikanische Rechtsphilosoph Ronald Dworkin vom 12. bis 14. Dezember im

Rahmen der «Einstein Lectures» an der Universität Bern drei Vorlesungen. Im dritten Referat ging es Dworkin um «Religion» als rechtliches Konzept.

Religionsfreiheit wurde ursprünglich im 17. Jahrhundert eingeführt, mit dem Ziel der Friedenserhaltung zwischen den Religionen. In der internationalen und den meisten nationalen Gesetzgebungen wird Religionsfreiheit als Grundrecht anerkannt. Keine Religion darf bevorzugt behandelt oder verboten werden. Jeder hat das Recht, seine Religion auszuüben. Erst später wurde Religionsfreiheit als Grundrecht verstanden, das auch Atheisten schützt.

Die Ausweitung des Begriffs wirft aber viele Fragen auf. Was bedeutet Religionsfreiheit, was ist mit «Religion» gemeint?, fragte Dworkin. Sind damit nur institutionalisierte Religionen gemeint oder auch tief verwurzelte Grundüberzeugungen ohne Bezug auf einen Gott? «Religion», so der Referent, «ist ein interpretierbarer Begriff, über dessen politische und moralische Bedeutung wir uns einigen müssen. Wenn einerseits jeder das Recht hat, seine Religion oder Überzeugung auszuüben, es andererseits nicht zulässig ist, eine Religion bzw. Weltanschauung gegenüber anderen zu favorisieren, geraten wir in Widersprüche und Konflikte. Und wo sind die Grenzen der Religionsfreiheit, wenn wir sagen, es gibt Religion auch ohne Gott?»

Dworkin veranschaulichte dies mit vielen Beispielen: Dürfen Indianerstämme bei ihren religiösen Ritualen wie von alters her Drogen konsumieren? Hat der Staat die Pflicht, Menschen vor Höllenängsten zu schützen? Wie steht es mit dem Schulgebet, dem Unterricht über die These der Entstehung der Welt und des Menschen gemäss einem «intelligent design»? Wie ist das Kopftuchverbot, die Homoehe, die Frage des Rechts auf Abtreibung zu beurteilen? Ist die Religionsfreiheit eines gierigen Kapitalisten, der dem Mammon huldigt, durch die Steuerpflicht verletzt?

Wie weit soll der Begriff Religionsfreiheit ausgelegt werden? Wir müssen ernstlich in Betracht ziehen, dass es ein Fehler war, Religionsfreiheit zum Grundrecht zu deklarieren, dass es so etwas wie Religionsfreiheit nicht gibt.

Für Dworkin liegt der Schlüssel zur Lösung der Kontroversen darin, in der Religionsfreiheit nicht ein Grundrecht zu sehen, sondern sie als Teil des viel grundsätzlicheren übergeordneten Rechts auf «ethical independence» zu betrachten. Jeder hat das Recht auf ethische Unabhängigkeit. Das heisst, eine Regierung darf die persönliche Freiheit nicht einschränken, mit der Begründung, eine Lebensweise sei besser als die andere. Wir haben das unveräußerliche Recht, fundamentale ethische Entscheidungen, die unser Leben bestimmen, in eigener Verantwortung zu treffen. Dazu gehören zum Beispiel Fragen der Sexualität, Homosexualität, Abtreibung und Fragen am Lebensende. Ethische Unabhängigkeit ist der Kern der Menschenwürde.

Anne-Marie Rey

Alle drei Referate sind als Podcast abrufbar auf der Website der Veranstalter: www.einsteinlectures.ch

8 >> Präimplantationsdiagnostik: Totalverbot soll fallen

weitaus schlechtere Lösung darstellten. IVF sei als Hilfe bei Sterilitätsproblemen nicht mehr wegzudenken, jeden Tag kämen in der Schweiz zwei so gezeigte Kinder zur Welt. Die PID würde weitaus weniger oft beansprucht, doch es sei nicht sinnvoll, dass betroffene Paare weiterhin für eine Behandlung ins Ausland ausweichen müssten.

Andreas Kyriacou

Bilanz positiv

Anlässlich der Sitzung des Grossen Vorstands, am 16. November 2011 in Olten hat Grazia Annen im Namen des Zentralvorstands eine positive Bilanz über das Denkfest in Zürich gezogen und dem Initiator Andreas Kyriacou für seine Leistung gedankt.

Bereits am letzten Festivaltag war klar, dass die Bilanz der rund 400 Teilnehmenden äusserst positiv ausfallen würde. Auf den Feedback-Bögen wurde denn auch viel Lob für die Organisation und das Programm abgegeben. Daneben gab es auch viele Anregungen und Wünsche für eine Folgeveranstaltung. Sie werden von den Organisatoren gerne aufgenommen.

Die finanzielle Bilanz konnte an der Sitzung zwar noch nicht präsentiert werden, aber sie ist absehbar: Auch wenn der Erlös aus dem Ticketverkauf etwas unter den Erwartungen blieb (43% der Kosten), kann das Budget schliesslich – dank Sponsoring (16%) und Spenden (13%), Defizitgarantien (28%) sowie Hunderten von Gratis-Arbeitsstunden des OKs und der freiwilligen Helferinnen und Helfer – eingehalten werden.

Insgesamt hat der Anlass allerdings viele finanzielle und personelle Ressourcen gebunden und uns auch die Grenzen des Vereins deutlich gemacht. Über die Art und Weise und über die Trägerschaft einer Folgeveranstaltung muss deshalb sorgfältig nachgedacht werden.

Auf jeden Fall hat das Denkfest das statutarische Anliegen der FVS, sich für eine wissenschaftliche Weltsicht einzusetzen, einer breiten Öffentlichkeit sichtbar und erfahrbar gemacht, und es wird als bisher grösster öffentlicher Anlass der FVS in die Vereinsgeschichte eingehen.

Zentralvorstand FVS

Bild der Wissenschaft

«Bachelor»

Wer in seinem Garten Hasen und nichts als Hasen züchtet, braucht sich nicht zu wundern, wenn dabei nur Hasen und nichts als Hasen herauskommen. John D. Barrow, Physiker, geb. 1952

© Roset Kunst und Physik www.roset.ch

Aus der virtuellen Galerie des Berner Künstlers Roset am Denkfest.

